

Vorlage Nr.: 2026/0264

Verantwortlich: Dez. 1

Dienststelle: Ortsverwaltung
Grötzingen

Aufwandsentschädigung des Ortschaftsrates (Anfrage GRÜNE-Fraktion)

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Ortschaftsrat Grötzingen	06.05.2026	5	Ö	Behandlung

- 1. Ist es dem Ortschaftsrat Grötzingen möglich, für die laufende Amtsperiode eine verbindliche „Nullrunde“ bei den Aufwandsentschädigungen zu beschließen und damit auf künftige automatische Erhöhungen beziehungsweise satzungsgemäße Anpassungen der Entschädigungssätze zu verzichten – gegebenenfalls auch ohne entsprechenden Beschluss des Gemeinderats?**

Die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten der Mitglieder des Gemeinderates sowie der Ortschaftsräte ist in der Entschädigungssatzung der Stadt geregelt. Änderungen der Entschädigungssätze, einschließlich eines Verzichts auf vorgesehene Anpassungen oder Erhöhungen, bedürfen grundsätzlich einer Änderung der Satzung.

Für den Erlass und die Änderung von Satzungen ist nach der Gemeindeordnung Baden-Württemberg ausschließlich der Gemeinderat zuständig. Der Ortschaftsrat besitzt insoweit keine Entscheidungsbefugnis. Eine verbindliche „Nullrunde“ kann daher nicht durch den Ortschaftsrat beschlossen werden. Der Ortschaftsrat kann lediglich eine Empfehlung oder Anregung an den Gemeinderat aussprechen.

Der Gemeinderat hat im Rahmen der Haushaltsberatungen im Dezember letzten Jahres bereits beschlossen, auf die ursprünglich vorgesehene Anpassung der Aufwandsentschädigungen zur Mitte der laufenden Amtsperiode zu verzichten. Eine Erhöhung zum 01.01.2027 erfolgt daher nicht, was entsprechend auch für die Aufwandsentschädigungen der Ortschaftsräte gilt.

- 2. Kann sich der Ortschaftsrat Grötzingen für eine freiwillige und befristete Reduzierung der monatlichen Aufwandsentschädigungen seiner Mitglieder aussprechen? Wie wäre in diesem Fall das konkrete Verfahren?**

Die Entschädigung der Mitglieder des Ortschaftsrates ist in § 2 der Entschädigungssatzung geregelt. Hieraus ergibt sich ein individueller Anspruch der einzelnen Mitglieder auf Zahlung der jeweiligen Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit.

Eine grundsätzliche Änderung oder Reduzierung der Entschädigungssätze kann nur durch eine Änderung der Entschädigungssatzung erfolgen. Hierfür ist - wie bereits

unter Ziffer 1 erläutert - ausschließlich der Gemeinderat zuständig. Eine verbindliche Einflussnahme des Ortschaftsrates auf die Höhe der Entschädigungszahlungen seiner Mitglieder ist daher rechtlich nicht zulässig.

Unabhängig hiervon besteht für die einzelnen Mitglieder die Möglichkeit, freiwillig auf die ihnen zustehende Aufwandsentschädigung ganz oder teilweise zu verzichten. Da es sich um einen persönlichen Anspruch handelt, muss ein solcher Verzicht individuell erklärt werden. Der Ortschaftsrat kann hierzu lediglich eine gemeinsame politische Erklärung oder Empfehlung abgeben; rechtliche Wirkung entfaltet jedoch ausschließlich die jeweilige individuelle Verzichtserklärung der Mandatsträger*innen gegenüber der Verwaltung.

3. Würden die durch eine solche Kürzung eingesparten Mittel unmittelbar Projekten in Grötzingen zugutekommen?

Durch eine freiwillige Kürzung oder einen individuellen Verzicht auf Aufwandsentschädigungen eingesparte Mittel kämen nicht automatisch Projekten in der Ortschaft zugute. Die Aufwandsentschädigungen der Mitglieder des Ortschaftsrates im Haushaltsplan 2026/2027 sind zweckgebunden veranschlagt und können somit ohne entsprechende haushaltsrechtliche Grundlage nicht für andere Zwecke verwendet werden (siehe hierzu die Erläuterungen auf Seite 123 im Haushaltsplan zu Doppelhaushalt 2026/2027).